

Bundesrat

Drucksache **450/86**

29.09.86

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**UNESCO-Empfehlung zur internationalen Standardisierung von Statistiken über
die Herstellung und den Vertrieb von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften**

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen - 615 -
611.52 - vom 20. Mai / 26. September 1986 gemäß Artikel IV Abs. 4 der
Satzung der UNESCO

Übersetzung

Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

Überarbeitete Empfehlung zur internationalen Standardisierung von Statistiken über die Herstellung und Verteilung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften

angenommen von der Generalkonferenz auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung
Sofia, 1. November 1985

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom 8. Oktober bis 9. November 1985 in Sofia zu ihrer dreiundzwanzigsten Tagung zusammengetreten ist —

in der Erwägung, daß es der Organisation nach Artikel IV Absatz 4 der Satzung obliegt, Übereinkünfte über eine internationale Regelung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen auszuarbeiten und anzunehmen,

in der Erwägung, daß Artikel VIII der Satzung u. a. bestimmt: „Jeder Mitgliedstaat legt der Organisation zu den Zeitpunkten und in der Form, wie es die Generalkonferenz bestimmt, Berichte über seine Gesetze, Verordnungen und Statistiken vor, die seine Einrichtungen und Tätigkeit auf den Gebieten der Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffen...“,

eingedenk der von der UNESCO und anderen Organisationen der Vereinten Nationen gemeinsam unternommenen Arbeit zur Entwicklung eines Rahmens für Kulturstatistiken (RKS),

überzeugt, daß es wünschenswert ist, wenn sich die für die Aufstellung und Übermittlung der Statistiken über die Herstellung und Verteilung von gedruckten Publikationen verantwortlichen innerstaatlichen Stellen bestimmte Richtlinien in bezug auf Begriffsbestimmungen, Klassifizierung und Darstellung setzen, um die internationale Vergleichbarkeit von Statistiken zu verbessern,

nach Annahme der Empfehlung zur internationalen Standardisierung von Statistiken über die Herstellung von Büchern und Zeitschriften auf ihrer dreizehnten Tagung,

in dem Bewußtsein, daß eine Überarbeitung dieser Empfehlung erforderlich ist, um sie den heutigen Erfordernissen und Verfahren anzupassen,

aufgrund des auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung gefaßten Beschlusses, die Empfehlung von 1964 überarbeiten zu lassen —

nimmt am 1. November 1985 diese überarbeitete Empfehlung an.

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedstaaten, die folgenden Bestimmungen betreffend Begriffsbestimmungen, Klassifizierung und Darstel-

lung von Statistiken über Bücher, Zeitungen und Zeitschriften anzuwenden, indem sie alle erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Schritte nach Maßgabe ihrer jeweiligen Verfassungspraxis unternehmen, um den in dieser Empfehlung niedergelegten Normen und Grundsätzen in ihren Hoheitsgebieten Geltung zu verschaffen.

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedstaaten, diese Empfehlung den für die Aufstellung und Übermittlung von Statistiken über Bücher, Zeitungen und Zeitschriften verantwortlichen Stellen und Diensten zur Kenntnis zu bringen.

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedstaaten, ihr zu den Zeitpunkten und in der Form, die sie bestimmt, Berichte über die zur Durchführung dieser Empfehlung ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

I. Anwendungsbereich und allgemeine Begriffsbestimmungen

Anwendungsbereich

1. Diese Empfehlung betrifft Statistiken, die in jedem Mitgliedstaat genormte Angaben über verschiedene Aspekte der Herstellung und Verteilung von gedruckten Publikationen, d. h. Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, liefern sollen.
2. Die in dieser Empfehlung vorgesehenen Statistiken sollen regelmäßig und nicht regelmäßig erscheinende gedruckte Publikationen umfassen, die in einem bestimmten Land erscheinen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und die im allgemeinen in die nationalen Bibliographien der verschiedenen Länder aufgenommen werden sollen, mit Ausnahme der folgenden Publikationen:
 - a) Publikationen zu Werbezwecken, sofern der literarische oder wissenschaftliche Text nebensächlich ist und diese Publikationen kostenlos abgegeben werden:
 - i) Firmenkataloge, Prospekte und andere Arten kommerzieller, industrieller und touristischer Werbung,

- ii) Publikationen, die auf Produkte oder Dienstleistungen des Herausgebers aufmerksam machen, auch wenn sie Tätigkeiten oder technischen Fortschritt in einem Zweig des Handels oder der Industrie beschreiben;
- b) Publikationen, die in folgende Kategorien fallen und nur vorübergehende Bedeutung haben:
 - i) Fahr- und Flugpläne, Preislisten, Telefonbücher usw.,
 - ii) Programme für Unterhaltungsveranstaltungen, Ausstellungen, Messen usw.,
 - iii) Unternehmensvorschriften und -berichte, innerbetriebliche Anweisungen, Rundschreiben usw.,
 - iv) Kalender usw.;
- c) Publikationen, die in folgende Kategorien fallen und bei denen der Text nicht der wichtigste Teil ist:
 - i) Musikwerke (Partituren oder Notenbücher), sofern die Musik wichtiger ist als die Worte,
 - ii) Karten und Pläne mit Ausnahme von Atlanten, z. B. astronomische, hydrographische und geographische Karten, Wand- und Straßenkarten, geologische Darstellungen in Kartenform sowie topographische Pläne.

Allgemeine Begriffsbestimmungen

- 3. Eine Publikation gilt als nicht regelmäßig erscheinend, wenn sie auf einmal erscheint oder in Abständen bandweise, wobei die Anzahl der Bände gewöhnlich vorab festgelegt wird.
- 4. Eine Publikation gilt als regelmäßig erscheinend, wenn es sich um eine Ausgabe einer fortlaufenden Reihe mit demselben Titel handelt, wenn sie in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen während einer unbestimmten Zeit erscheint und wenn die einzelnen Ausgaben der Reihe fortlaufend numeriert werden oder jede Ausgabe datiert wird. Einzelbände mit unterschiedlichen Titeln sollen nicht als regelmäßig erscheinende Publikationen angesehen werden, auch wenn sie als Teile einer Reihe gelten.
- 5. Der Ausdruck gedruckt bezeichnet jede Art von Vervielfältigung durch mechanische Druckverfahren.
- 6. Eine Publikation gilt als in einem bestimmten Land herausgegeben, wenn der Herausgeber seinen eingetragenen Geschäftssitz in dem Land hat, in dem die Statistik zusammengestellt wird, wobei der Ort der Drucklegung und der Ort der Verbreitung unerheblich sind. Wird eine Publikation von einem oder mehreren Herausgebern herausgebracht, die über eingetragene Geschäftssitze in zwei oder mehr Ländern verfügen, so gilt sie als in dem Land oder den Ländern herausgegeben, in denen sie verteilt wird.
- 7. Eine Publikation gilt als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn sie entweder durch Kauf oder durch kostenlose Verteilung erhältlich ist. Publikationen, die nur für einen begrenzten Personenkreis bestimmt sind, z. B. bestimmte amtliche Publikationen, Publikationen gelehrter Gesellschaften, politischer oder berufsständischer Organisationen usw. gelten ebenfalls als der Öffentlichkeit im allgemeinen zugänglich.
- 8. Folgende allgemeine Begriffsbestimmungen sollen bei der Ausarbeitung von Statistiken über gedruckte Publikationen verwendet werden:
 - a) Titel: ein Ausdruck, der zur Bezeichnung eines nicht regelmäßig oder regelmäßig erscheinenden Druckerzeugnisses dient, das ein in sich geschlossenes Ganzes bildet, gleichviel ob es in einem oder mehreren Bänden herausgegeben wird;
 - b) Verbreitung: durchschnittliche Anzahl der verkauften oder auf sonstige Weise verteilten Exemplare einer gedruckten Publikation;
 - c) Auflage: Gesamtzahl der von einer Publikation gedruckten Exemplare;
 - d) Herausgabe: Herstellung und Veröffentlichung regelmäßig oder nicht regelmäßig erscheinender Druckschriften für die Allgemeinheit.

II. Statistiken über Bücher

Anwendungsbereich

- 9. Die in dieser Empfehlung vorgesehenen Buchstatistiken sollen nicht regelmäßig erscheinende Publikationen umfassen, auf welche die in den Absätzen 1 bis 8 genannten Merkmale und allgemeinen Begriffsbestimmungen zutreffen.
- 10. Die Buchstatistiken sollen u. a. folgende Arten von Publikationen umfassen:
 - a) amtliche Publikationen, d. h. von Behörden oder ihnen nachgeordneten Stellen herausgegebene Publikationen mit Ausnahme derer, die als Verschlussachen eingestuft oder nur zur internen Verteilung bestimmt sind;
 - b) Schulbücher, d. h. Bücher, wie sie für Schüler der ersten und zweiten Ausbildungsstufe im Sinne der von der Generalkonferenz angenommenen überarbeiteten Empfehlung zur internationalen Standardisierung von Bildungsstatistiken vorgeschrieben sind;
 - c) Dissertationen, Diplomarbeiten usw.;
 - d) Sonderdrucke, d. h. Nachdrucke von Teilen eines bereits veröffentlichten Buchs oder einer Zeitschrift, sofern sie einen Titel und eine eigene Paginierung haben und ein gesonderter Werk bilden;
 - e) Veröffentlichungen, die Teil einer Reihe sind, jedoch eigenständige bibliographische Einheiten bilden;

- f) illustrierte Werke
 - i) Zusammenstellungen von Drucken, Reproduktionen von Kunstwerken, Zeichnungen usw., sofern solche Sammlungen vollständige, paginierte Bände bilden und die Abbildungen mit einem wenn auch kurzen erläuternden Text versehen sind, der diese Werke bzw. die Künstler selbst zum Gegenstand hat;
 - ii) Alben, Bildbände und Hefte, die fortlaufende Erzählungen enthalten und Abbildungen aufweisen, die Teile der Handlung veranschaulichen;
 - iii) Alben und Bilderbücher für Kinder;
 - iv) Comics.

Begriffsbestimmungen

11. Die folgenden Begriffsbestimmungen lassen bestehende internationale Übereinkünfte unberührt und sollen ausschließlich dazu benutzt werden, die in dieser Empfehlung genannten Buchstatistiken zusammenzustellen:
 - a) ein Buch ist eine nicht regelmäßig erscheinende Publikation, die ausschließlich der Deckblätter mindestens 49 Seiten umfaßt und in dem Land herausgegeben und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird;
 - b) ein Heft ist eine nicht regelmäßig erscheinende gedruckte Publikation, die ausschließlich der Deckblätter mindestens fünf und höchstens 48 Seiten umfaßt und in einem bestimmten Land herausgegeben und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird;
 - c) eine Erstausgabe ist die Erstveröffentlichung eines Originalwerks oder einer Übersetzung;
 - d) eine Neuauflage ist eine Publikation, die sich von vorherigen Ausgaben durch Änderungen in Inhalt (überarbeitete Ausgabe) oder Layout (neue Ausgabe) unterscheidet und daher eine neue ISBN-Nummer erhalten muß;
 - e) ein Neudruck ist eine — abgesehen von der Berichtigung von Druckfehlern in früheren Ausgaben — in Inhalt und Layout unveränderte Publikation und bedarf keiner neuen ISBN-Nummer. Ein Neudruck durch einen anderen als den ursprünglichen Herausgeber gilt als Neuauflage;
 - f) eine Übersetzung ist eine Publikation, die ein Werk in einer anderen als der Originalsprache wiedergibt;
 - g) Titel ist ein Ausdruck, mit dem eine in sich geschlossene gedruckte Publikation bezeichnet wird, gleichviel ob sie in einem oder mehreren Bänden erschienen ist.

Aufstellungsverfahren

12. Die zu übermittelnden Buchstatistiken sollen sowohl über die Zahl der herausgegebenen Titel

als auch über Anzahl und Geldwert der gedruckten und verteilten Exemplare Aufschluß geben.

13. Bei der Berechnung der Zahl der Buchtitel sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

- a) Wird ein Werk in mehreren Bänden, die keine unterschiedlichen Titel haben, während eines Zeitraums von mehreren Jahren veröffentlicht, so wird es ungeachtet der Zahl der in einem Jahr veröffentlichten Bände jedes Jahr als eine einzige Einheit gezählt.
- b) In den folgenden Fällen soll jedoch der Band und nicht der Titel als statistische Einheit zugrundegelegt werden:
 - i) wenn zwei oder mehr eigenständige Werke in einem einzigen Einband veröffentlicht werden und eine einzige Publikation darstellen (gesammelte Werke eines Autors, ausgewählte Dramen verschiedener Autoren usw.);
 - ii) wenn ein Werk in mehreren Bänden erscheint und jeder Band einen anderen Titel hat und in sich abgeschlossen ist.
- c) Werden in einem bestimmten Land verschiedene Sprachfassungen eines Titels veröffentlicht, so sollen sie als eigenständige Titel angesehen werden.
- d) Neudrucke sollen nicht bei der Anzahl der Titel, sondern nur bei der Anzahl der Exemplare mitgezählt werden.

14. Statistiken über Exemplare sollen je nach Art der erbetenen Angaben die Anzahl der gedruckten Exemplare (Auflage) und die Anzahl der verkauften oder anderweitig verteilten Exemplare ausweisen. Die Zahlen im Zusammenhang mit Exemplaren sollen auch den Geldwert der herausgegebenen und verteilten Bücher ausdrücken.

Klassifikation

15. Die Statistiken über die Herstellung von Buchtiteln und Exemplaren sollen zunächst einmal auf der Grundlage der universellen Dezimalklassifikation (UDK) in 25 Sachgruppen eingeteilt werden. Die in Klammern angegebenen Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden UDK-Bezeichnungen: 1. Allgemeines (0); 2. Philosophie, Psychologie (1); 3. Religion, Theologie (2); 4. Soziologie, Statistik (30 bis 31); 5. Politik, Volkswirtschaft (32 bis 33); 6. Recht, Öffentliche Verwaltung, Fürsorge, Sozialhilfe, Versicherung (34, 351 bis 354, 36); 7. Kriegskunst und -wissenschaft (355 bis 359); 8. Erziehung, Unterricht (37); 9. Handel, Kommunikation, Verkehr (38); 10. Völkerkunde, Sitte und Brauchtum, Volksleben (39); 11. Sprachwissenschaft, Philologie (4); 12. Mathematik (51); 13. Naturwissenschaften (52 bis 59); 14. Medizin, Öffentliche Gesundheit (61); 15. Technik, Industrie, Gewerbe und Handwerk (62, 68 bis 69); 16. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tierzucht, Jagd, Fischerei (63); 17. Hauswirtschaft (64); 18. Betriebsführung und Organisa-

tion von Industrie, Handel, Kommunikation und Verkehr (85); 19. Städtebau, Architektur (70 bis 72); 20. Bildende Künste, Kunstgewerbe, Photographie (73 bis 77); 21. Musik, Filmkunst, Filme, Theater, Hörfunk, Fernsehen (78, 791 bis 792); 22. Unterhaltung, Freizeit, Spiele, Sport (790, 793 bis 799); 23. Literatur (8); a) Literaturgeschichte und Literaturkritik, b) literarische Texte; 24. Geographie, Reisen (91); 25. Geschichte, Biographien (92 bis 99). Schulbücher, Kinderbücher, amtliche Publikationen sowie Dissertationen und Diplomarbeiten, die bereits von den genannten 25 Sachgruppen erfasst sind, sollen außerdem gesondert in folgende vier zusätzliche Gruppen eingeteilt werden:

a) Schulbücher, b) Kinderbücher, c) amtliche Publikationen und d) Dissertationen und Diplomarbeiten. Comics werden als eigenständige Kategorie behandelt und nicht noch zusätzlich in eine der 25 Sachgruppen eingereiht.

Jede dieser Gruppen soll wie folgt weiter unterteilt werden:

- a) nach der Seitenzahl der Publikationen in Büchern und Hefen;
- b) nach der Sprache — alle Publikationen werden nach der Sprache, in der sie veröffentlicht wurden, eingeteilt, nur Übersetzungen werden nach der Originalsprache geführt. Zwei- oder mehrsprachige Werke sollen in eine gesonderte Gruppe eingeordnet werden, nämlich: „Werke in zwei oder mehr Sprachen“;
- c) nach der Reihenfolge der Veröffentlichung in Erstausgaben und Neuauflagen.

16. In bezug auf die Vorlage von Statistiken über Buchverkäufe und den internationalen Handel mit Büchern soll für die verschiedenen Arten von Büchern folgende Einteilung verwendet werden:

Belletristik,
Schulbücher,
Kinderbücher,
amtliche Publikationen,
wissenschaftliche Werke einschließlich Dissertationen und Diplomarbeiten, die wie folgt weiter unterteilt werden sollen:

Allgemeines,
Philosophie/Psychologie,
Religion/Theologie,
Sozialwissenschaften,
Sprachwissenschaft/Philologie,
Reine Wissenschaften,
Angewandte Wissenschaften,
Kunst,
Geographie/Geschichte.

17. Die Verkaufsstellen (Einzelhandel) sollen wie folgt eingeteilt werden:

Buchhandlungen,
Kaufhäuser,
Zeitungskioske/Bücherverkaufsstände,
Schreibwarenhandlungen,
Buchklubs,
Versandhandlungen,
Direktbezug ab Verlag,
Sonstiges.

Darstellung der statistischen Daten

18. Statistiken über die nachstehend genannten Arten von Daten sollen jährlich für die Herstellung und zweijährlich für die Verteilung von Büchern zusammengestellt werden, wobei sich die Angaben möglichst eng an die obigen Begriffsbestimmungen und Klassifikationen halten sollen. Auf etwaige Abweichungen dieser Begriffsbestimmungen und Klassifikationen von denjenigen, die üblicherweise innerstaatlich verwendet werden, soll hingewiesen werden. Folgende Arten von Daten sollen erfasst und übermittelt werden:

- a) die nach Sachgebiet unterteilte (UDK) Gesamtzahl der Titel, wobei in jedem Sachgebiet zu unterscheiden ist zwischen Büchern und Heften sowie zwischen Erstausgaben und Neuauflagen;
- b) die nach Sachgebiet unterteilte (UDK) Gesamtzahl der Exemplare bei i) Büchern und ii) Heften, wobei zu unterscheiden ist zwischen Exemplaren von Erstausgaben (und deren Neudrucken) und Exemplaren von Neuauflagen (und deren Neudrucken);
- c) die sowohl nach Sachgebiet als auch nach Publikationssprache unterteilte Gesamtzahl der Titel;
- d) die sowohl nach Sachgebiet als auch nach Publikationssprache unterteilte Gesamtzahl der Exemplare;
- e) die sowohl nach Sachgebiet als auch nach Originalsprache (Statistiken über Übersetzungen) unterteilte Gesamtzahl der Titel;
- f) die sowohl nach Sachgebiet als auch nach Originalsprache (Statistiken über Übersetzungen) unterteilte Gesamtzahl der Exemplare;
- g) Aus- und Einfuhr von Büchern in Geldwert (Landeswährung) und nach ein- bzw. ausführenden Ländern aufgeschlüsselt;
- h) nach Zahl und Art der Verkaufsstellen sowie nach Umfang und Geldwert aufgeschlüsselte Einzelhandelsverkäufe von Büchern;
- i) nach Art der Verkaufsstelle (s. Klassifizierung in Absatz 17) und Buchart (s. Klassifizierung in Absatz 16) aufgeschlüsselter Umfang der Einzelhandelsverkäufe;
- j) nach Art der Verkaufsstelle (s. Klassifizierung in Absatz 17) und Buchart (s. Klassifizierung in Absatz 16) aufgeschlüsselter Geldwert der Einzelhandelsverkäufe.

III. Statistiken über Zeitungen und Zeitschriften

Anwendungsbereich

19. Die in dieser Empfehlung vorgesehenen Statistiken über Zeitungen und Zeitschriften sollen alle regelmäßig erscheinenden Publikationen umfassen, auf welche die in den Absätzen 1 bis 8 genannten Merkmale und allgemeinen Begriffsbestimmungen zutreffen.

20. Die Statistiken über Zeitungen und Zeitschriften sollen u. a. folgende Arten von Publikationen umfassen:

- a) amtliche Zeitschriften, d. h. Zeitschriften, die von Behörden oder ihnen nachgeordneten Stellen herausgegeben werden, einschließlich Sammlungen von Gesetzen, Verordnungen usw., mit Ausnahme derer, die als Verschlusssachen eingestuft oder nur zur internen Verteilung bestimmt sind,
- b) akademische und wissenschaftliche Zeitschriften, d. h. Hochschulzeitschriften, Publikationen von Forschungsinstituten und anderen gelehrten oder kulturellen Gesellschaften usw.,
- c) Zeitschriften von berufsständischen, gewerkschaftlichen, politischen oder Sportorganisationen usw., auch wenn sie nur an deren Mitglieder verteilt werden,
- d) Publikationen, die einmal jährlich oder noch seltener erscheinen,
- e) Pfarrblätter,
- f) Schulzeitschriften und -zeitungen,
- g) „Hausmitteilungen“, d. h. Publikationen für die Beschäftigten einer Industrie- oder Handelsfirma oder eines ähnlichen Unternehmens oder für die Kunden solcher Firmen,
- h) Unterhaltungs- und Rundfunkprogramme, wenn sie als Zeitschrift oder in zeitschriftähnlicher Form veröffentlicht werden, d. h. versehen mit literarischen Texten, in denen einige dieser Programme vorgestellt oder kommentiert werden.

21. Begriffsbestimmungen

Bei der Zusammenstellung der Statistiken über regelmäßig erscheinende Publikationen sollen folgende Begriffsbestimmungen verwendet werden:

- a) Zeitungen sind regelmäßig erscheinende Publikationen, die sich an die Allgemeinheit wenden und deren Hauptzweck es ist, aus erster Hand schriftliche Informationen über aktuelle Ereignisse aus den Bereichen öffentliche Angelegenheiten, internationale Fragen, Politik usw. zu vermitteln. Sie können auch Artikel über literarische oder andere Themen sowie Abbildungen und Anzeigenwerbung enthalten. Diese Begriffsbestimmung umfaßt
 - i) Tageszeitungen, d. h. Zeitungen, deren Berichterstattung sich im wesentlichen auf einen Zeitraum von 24 Stunden vor der Drucklegung erstreckt,
 - ii) nicht täglich erscheinende Zeitungen, die über einen längeren Zeitraum berichten, jedoch aufgrund ihres lokalen Charakters oder aus anderen Gründen ihren Lesern aus erster Hand allgemeine Informationen bieten;
- b) Zeitschriften sind regelmäßig erscheinende Publikationen, die entweder Themen von all-

gemeinem Interesse behandeln oder aber hauptsächlich Studien und Sachinformationen über Fachgebiete wie Gesetzgebung, Finanzen, Handel, Medizin, Mode, Sport usw. enthalten. Diese Begriffsbestimmung umfaßt Fachzeitschriften und kritische Magazine einschließlich solcher, die sich mit aktuellen Ereignissen beschäftigen und deren Ziel es ist, Tatsachen, über die bereits in Zeitungen, Magazinen und sonstigen Zeitschriften berichtet wurde, auszuwählen, zusammenzufassen oder zu kommentieren, mit Ausnahme der in Absatz 2 dieser Empfehlung genannten Publikationen.

Aufstellungsverfahren

22. Die Statistiken über Zeitungen und Zeitschriften sollen über die Gesamtzahl der Publikationen (in Titeln), die Anzahl der gedruckten Exemplare sowie die Verbreitung Aufschluß geben.

23. Bei der Berechnung der Gesamtzahl der regelmäßig erscheinenden Publikationen sollen folgende Grundsätze angewendet werden:

- a) Die folgenden Publikationen sollen nicht als eigenständige Publikationen angesehen werden:
 - i) regionale oder lokale Ausgaben derselben Zeitung ohne wesentliche Unterschiede im Nachrichten- oder redaktionellen Teil. Ein bloßer Unterschied im Titel oder im Lokalteil reicht nicht aus, um die Publikation als eigenständige Zeitung anzusehen,
 - ii) Beilagen, die nicht getrennt verkauft werden;
- b) andererseits sollen Publikationen, die in die folgende Kategorien fallen, als eigenständige Publikationen angesehen werden:
 - i) regionale oder lokale Ausgaben, die im Nachrichten- oder redaktionellen Teil erheblich von der Hauptpublikation abweichen,
 - ii) getrennt verkaufte Beilagen,
 - iii) Sonderausgaben (z. B. Sonntagszeitungen usw.),
 - iv) Morgen- und Abendzeitungen, sofern sie einen besonderen Titel führen oder rechtlich eigenständige Gebilde sind,
 - v) Ausgaben in anderen Sprachen als die Hauptpublikation, wenn sie in demselben Land veröffentlicht werden.

24. Die Zahlen betreffend die Verbreitung sollen über die durchschnittliche tägliche Verbreitung oder, wenn es sich um nicht täglich erscheinende Publikationen handelt, über die durchschnittliche Verbreitung pro Ausgabe Aufschluß geben. Diese Zahlen sollen die Anzahl der a) direkt verkauften, b) durch Abonnement vertriebenen sowie c) überwiegend kostenlos verteilten Exemplare umfassen. Die Verbreitungszahlen sollen die Anzahl der im Inland und im Ausland verteilten Exemplare angeben.

450/86

25. Im Unterschied zu den Verbreitungszahlen soll die Zahl der gedruckten Exemplare auch unverkaufte Exemplare (Rücksendungen) umfassen.

Klassifikation

26. Regelmäßig erscheinende Publikationen sollen zunächst in Zeitungen und Zeitschriften unterteilt werden.

Statistiken über Zeitungen sollen möglichst wie folgt eingeteilt werden:

- a) nach der Sprache: Publikationen, die in zwei- oder mehrsprachigen Ausgaben erscheinen, sollen in eine gesonderte Kategorie eingeordnet werden;
- b) nach der Häufigkeit des Erscheinens:
 - i) Tageszeitungen, d. h. Zeitungen, die mindestens viermal wöchentlich erscheinen,
 - ii) nicht täglich erscheinende Zeitungen, d. h. Zeitungen, die dreimal wöchentlich oder seltener erscheinen; eine weitere Unterteilung soll erfolgen nach nicht täglich erscheinenden Zeitungen, die zwei- oder dreimal wöchentlich, einmal wöchentlich oder noch seltener erscheinen.

27. Statistiken über Zeitschriften sollen wie folgt eingeteilt werden:

- a) Nach der Sprache: Publikationen, die in zwei- oder mehrsprachigen Ausgaben erscheinen, sollen in eine gesonderte Kategorie eingeordnet werden;
- b) nach der Häufigkeit: Zeitschriften, die wie folgt erscheinen:
 - i) mindestens viermal wöchentlich,
 - ii) ein- bis dreimal wöchentlich,
 - iii) zwei- oder dreimal monatlich,
 - iv) acht- bis zwölfmal jährlich,
 - v) fünf- bis siebenmal jährlich,
 - vi) zwei- bis viermal jährlich,
 - vii) einmal jährlich oder in noch größeren Abständen,
 - viii) unregelmäßig;
- c) nach der Art: Für die Aufschlüsselung internationaler Statistiken über Zeitschriften soll folgendes Klassifikationssystem verwendet werden:

A. Zeitschriften, die sich an die Allgemeinheit wenden

- i) Illustrierte Zeitschriften, die Nachrichten und Berichte enthalten
 - Zeitschriften, deren Hauptzweck es ist, über aktuelle Ereignisse zu berichten und dazu Stellung zu nehmen, und die Illustrationen breiten Raum gewähren;
- ii) Publikationen politischen, philosophischen, religiösen und kulturellen Inhalts

- Publikationen, deren Hauptzweck es ist, sich an geistigen Strömungen, der politischen Diskussion und der kulturellen Forschung zu beteiligen, und die eine spezifische politische oder parteipolitische Ausrichtung haben können;

iii) Frauen- und Männerzeitschriften sowie Familienzeitschriften

- Publikationen, die sich an eine ausgesprochen weibliche oder männliche Leserschaft wenden, keine bestimmte politische Ausrichtung haben (womit auch feministische Zeitschriften, die unter Ziffer ii fallen, ausgeschlossen sind) und Illustrationen breiten Raum gewähren;
- Publikationen, deren Hauptzweck die Vermittlung praktischer, juristischer und technischer Informationen über Dinge des täglichen Lebens ist (Gesundheit, Ernährungs- und Verbraucherfragen, Steuern usw.);

iv) Rundfunk- und Filmzeitschriften

- Publikationen, deren Hauptzweck es ist, über die Zeiten und Programme von Hörfunk- und Fernsehsendungen sowie Kinofilmen zu informieren (einschließlich erläuternder Begleittexte) und aktuelle Berichte über diese Medien und ihre Funktionsweise zu liefern;

v) Publikationen über Tourismus, Reisen, Freizeit und Sport

- Publikationen über geistige Freizeitbeschäftigungen, Hobbys und Spiele, deren Hauptzweck es ist, Informationen über eine als Hobby betriebene konkrete Tätigkeit zu liefern oder als Hilfe dazu zu dienen;

vi) populärwissenschaftliche historische und geographische Publikationen;

vii) populärwissenschaftliche naturwissenschaftliche und technische Publikationen:

- Publikationen, deren Hauptzweck es ist, eine nicht näher definierte Leserschaft (d. h. ohne Ansehen der Ausbildung, der Befähigung oder des Berufs) mit allgemeinverständlichen Informationen über die Entwicklung von Wissenschaft und Technologie ungeachtet der jeweiligen Disziplin (Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Elektronik usw.) zu versorgen;

viii) Publikationen für Jugendliche und Kinder, Comics und illustrierte Zeitschriften;

- ix) Zeitschriften, die nicht anderweitig klassifiziert sind, einschließlich der von Behörden oder ihnen nachgeordneten Stellen veröffentlichten Zeitschriften (die sich an die Allgemeinheit wenden).

B. Zeitschriften für einen bestimmten Leserkreis

- i) Berufsbezogene Zeitschriften, d. h. Zeitschriften, die sich mit technischer und wissenschaftlicher Forschung befassen;
- ii) Zeitschriften von Gewerkschaften, politischen Parteien, Verbänden usw.;
- iii) Zeitschriften gemeinnütziger Gesellschaften;
- iv) betriebliche Hausmitteilungen;
- v) Pfarrblätter;
- vi) bestimmte Zeitschriften, die von Behörden und ihnen nachgeordneten Stellen für einen begrenzten Leserkreis veröffentlicht werden.

Darstellung der statistischen Daten

28. Statistiken über die nachstehend genannten Arten von Daten sollen alle zwei Jahre zusammengestellt werden und über die beiden dem Berichtsjahr vorausgegangenen Jahre Aufschub geben. Die Angaben sollen sich möglichst eng an die obigen Begriffsbestimmungen und Klassifikationen halten. Auf etwaige Abweichungen dieser Begriffsbestimmungen und Klassifikationen von denjenigen, die üblicherweise innerstaatlich verwendet werden, soll hingewiesen werden. Folgende Arten von Daten sind zu übermitteln:

- a) Zeitungen und Zeitschriften: Gesamtzahl der regelmäßig erscheinenden Publikationen und ihre Verbreitung, unterteilt nach Häufigkeit des Erscheinens sowie Hauptpublikationssprache;
- b) Zeitschriften: Zahl der Titel und Verbreitung, unterteilt nach der Häufigkeit des Erscheinens und nach der Art der Publikation (s. Klassifikation in Absatz 27);
- c) regelmäßig erscheinende Publikationen: Gesamtzahl der Titel, Verbreitung, Rücksendungen sowie Herausgabeumsatz, unterteilt nach der Art der Publikation;
- d) Aus- und Einfuhr regelmäßig erscheinender Publikationen in Geldwert (Landeswährung) und nach ein- bzw. ausführenden Ländern aufgeschlüsselt.

IV. Statistiken über das Verlagswesen

Anwendungsbereich

29. Die in dieser Empfehlung vorgesehenen Statistiken über das Verlagswesen sollen genormte Angaben über Unternehmen liefern, deren Tätigkeit in der Herausgabe und dem Druck von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften besteht.

Begriffsbestimmungen

30. Folgende Begriffsbestimmungen sollen für die Aufstellung von Statistiken über das Verlagswesen verwendet werden:

- a) Verlag: Ein Unternehmen gleich welcher Rechtsstellung, dessen hauptsächliche Geschäftstätigkeit (ausgedrückt in Umsatzzahlen) in der Herausgabe besteht;
- b) sonstige Herausgeber: Einrichtungen, für welche die Herausgabe eine Nebentätigkeit darstellt;
- c) Herausgabeumsatz: der Umfang der Geschäftstätigkeit (in Landeswährung), der auf die Herausgabe entfällt;
- d) Druckerei: ein Unternehmen, das Druckerzeugnisse herstellt;
- e) Druckumsatz: der Umfang der Geschäftstätigkeit (in Landeswährung), der auf das Drucken entfällt;
- f) Herausgabepersonal: alle Personen, die an der Herausgabebetätigung eines Unternehmens beteiligt sind, einschließlich des/der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Selbständigen. Teilzeitbeschäftigte werden als anteilig Vollzeitbeschäftigte geführt;
- g) Druckpersonal: alle Personen, die an der Druckereitätigkeit eines Unternehmens beteiligt sind, einschließlich des/der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Selbständigen. Teilzeitbeschäftigte werden als anteilig Vollzeitbeschäftigte geführt.

Zusammenstellung und Klassifikation der Daten

31. Die Statistiken über Verlage und Druckereien sollen über die Gesamtzahl der Unternehmen eines Landes, die Herausgabe- und/oder Druckereitätigkeiten durchführen, Aufschluß geben.

32. Bei Statistiken über Verlage soll unterschieden werden zwischen a) Verlagen im engeren Sinne, d. h. privaten oder öffentlichen Unternehmen, deren hauptsächliche Geschäftstätigkeit in der Herausgabe von Druckerzeugnissen besteht, und b) sonstigen Herausgebern, d. h. Institutionen (Akademien, Universitäten, Fakultäten, Organisationen mit wissenschaftlicher, politischer, religiöser, sportlicher oder sonstiger Ausrichtung, Wirtschafts- und Handelsinstitutionen usw.), für welche die Herausgabe eine Nebentätigkeit darstellt. Bezüglich der ersten Kategorie, d. h. der Verlage, soll je nach Art der Druckerzeugnisse eine weitere Unterteilung vorgenommen werden, und zwar in

- aa) Verlage, die nur Bücher herausgeben
- ab) Verlage, die nur Zeitungen herausgeben
- ac) Verlage, die nur Zeitschriften herausgeben
- ad) Verlage, die Bücher und regelmäßig erscheinende Publikationen herausgeben.

33. Die Druckereien sollen in ähnlicher Weise unterteilt werden in solche Unternehmen, die ausschließlich Bücher oder Zeitungen oder Zeitschriften drucken, und solche, die mehrere dieser drei Arten von Druckerzeugnissen nebeneinander drucken. Die Gesamtproduktion der

8-

450/86

Druckereien ist in der Gesamtzahl der gedruckten Exemplare (Auflage) und in Umsatzzahlen anzugeben.

Darstellung der statistischen Daten

34. Statistiken über die nachstehend genannten Arten von Daten sollen alle zwei Jahre zusammengestellt werden, und die Angaben sollen sich an die obigen Begriffsbestimmungen und Klassifikationen halten. Folgende Arten von Daten sind zu übermitteln:

a) In bezug auf die verschiedenen Arten von Verlagen nach Absatz 32 sollen folgende Angaben vorgelegt werden: Zahl der Unternehmen, Personal, Herausgabeumsatz (aus Ver-

käufen und Anzeigenwerbung) sowie Anzahl der herausgegebenen Titel, und zwar jeweils gesondert für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften;

b) in bezug auf die verschiedenen Arten von Druckereien nach Absatz 33 sollen folgende Angaben vorgelegt werden: Zahl der Unternehmen, Personal sowie Umfang und Geldwert der Produktion, und zwar jeweils gesondert für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften.

Das Vorstehende ist der verbindliche Wortlaut der von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung in Sofia, die am 9. November 1985 beendet wurde, ordnungsgemäß angenommenen Empfehlung.

ZUR URKUND DESSEN haben wir sie mit unseren Unterschriften versehen.

Der Präsident der Generalkonferenz

Nikolai Todorov

Der Generaldirektor

Amadou-Mahtar M'Bow